



Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Postanschrift:  
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0  
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:  
IFG-Sachbearbeitung

IFG 2022-0000476698

[www.bka.de](http://www.bka.de)

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]  
hier: Schreiben des BKA vom 6. Juli 2021 zu Informationen aus den Sky-  
ECC-Ermittlungen) [#237230]**

**Ihr Antrag vom 11. Januar 2022**

Wiesbaden, 14.02.2022

Seite 1 von 3

Sehr geehrte [REDACTED]

hiermit bestätigt das Bundeskriminalamt Ihnen den Eingang Ihres o.g. Antrags auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 11.01.2022

Mit Antrag vom 11.01.2022 bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um Zusendung folgender amtlicher Informationen:

1. Das Schreiben des BKA vom 6. Juli 2021 an die Kontaktstellen der verschiedenen Landeskriminalämter, der Bundespolizei und des Zollkriminalamts im Zusammenhang mit dem ebenfalls vom BKA betriebenen Verfahren wegen der Verwendung von Informationen aus den Sky-ECC-Ermittlungen, worin mitgeteilt wird dass davon abgesehen werden soll, einen Bezug zum sogenannten UJS-Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main herzustellen, in dessen Rahmen eine Europäische Ermittlungsanordnung an belgische Behörden gerichtet worden ist (vgl. Interview mit dem RA Johannes Eisenberg vom 10. Januar 2022 auf der Plattform "Golem");
2. sofern auch im Falle von Ermittlungen zum Komplex "Encrochat" ein solches Schreiben an die Kontaktstellen gerichtet wurde, bitten Sie um dessen Übermittlung.

Nach einer ersten kursorischen Sichtung, ob entsprechende amtliche Informationen im Sinne des IFG im BKA vorliegen, ist bereits jetzt festzustellen, dass Ihr Antrag über einen kostenfreien Antrag hinausgeht und die weitere Bearbeitung voraussichtlich mindestens zu Schwärzungen führen wird. Ein gewählter Teilzugang führt grundsätzlich zu einer Kostenpflicht.

In Betracht kommt eine Ablehnung aufgrund der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gemäß § 3 Nr. 1 lit. c i.V.m. § 3 Nr. 2 IFG. Zudem bestünde – vorbehaltlich einer weiteren Prüfung – ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 3 Nr. 4 IFG nicht, wenn die begehrten Informationen einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen oder organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht unterliegen. Die Prüfung der Ablehnungsgründe kann allerdings erst nach Sichtung der konkreten Unterlagen erfolgen.

**Aus den dargelegten Gründen ist bereits jetzt absehbar, dass Ihr Antrag voraussichtlich zu einer umfänglichen Kostenpflicht (d.h. Kosten von bis zu 500 €) führen könnten.**

Sofern Sie Ihren Antrag aufrechterhalten wollen, bitten wir um Bestätigung der Kostenübernahme. Bis zum Vorliegen Ihrer Antwort wird der Vorgang zurückgestellt.

**Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende Hinweise:**

1. Vorgangsnummer und Aktenzeichen:
  - Geben Sie bei Rückfragen oder Ergänzungen zu Ihrem Antrag bitte das Aktenzeichen an.
  - Behalten Sie bei E-Mails bitte die Betreffzeile bei, damit Ihre E-Mail korrekt zugeordnet wird.
2. mögliche Gebühren
  - Gemäß § 10 Abs. 1 IFG sind für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren zu erheben. Die Gebührentatbestände und -sätze richten sich nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Wenn Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird, fallen keine Gebühren an.
  - Eine einfache Anfrage, die somit kostenfrei beantwortet werden kann, liegt dann vor, wenn deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nimmt.
  - Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte samt Herausgabe von Abschriften im Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV sind Gebühren zwischen 15,00 € bis 500,00 € vorgesehen.
  - Die Gebühren werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis folgender, festgelegter pauschalen



Seite 3 von 3

Personalkostensätze des Bundes unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erhoben

- EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
- EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
- EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes

Damit trägt das Bundeskriminalamt sowohl der Gewährleistung einer einheitlichen Außenwirkung der Bundesregierung als auch der Rechtsprechung Rechnung.

- Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann derzeit noch nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und den Regelungen der IFGGebV berechnet wird. **Es ist jedoch bereits jetzt absehbar, dass im Falle vorzunehmender Schwärzungen ein kostenfreier Informationszugang nicht gewährt werden kann.**
- Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände, so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung geprüft werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
IFG/Sachbearbeitung